

Nils Rack

Von: bttv@bttv.de
Gesendet: Donnerstag, 9. August 2007 11:18
An: Nils Rack
Betreff: Newsletter KW 32/2007 des BTTV

Wenn diese E-Mail nicht korrekt dargestellt wird, klicken Sie bitte [hier!](#)



Liebe Tischtennisfreunde,

einige Teile dieses Newsletters vom 09.08.2007 sind amtliche Mitteilungen (gemäß Satzung). Aus diesem Grund wird der Newsletter auch allen Fachwarten und Schiedsrichtern ohne E-Mail auf dem Postweg zugestellt.

Einladung zur Verbandsausschusssitzung

Mit dieser Veröffentlichung als amtliche Mitteilung beruft der Präsident des BTTV, Claus Wagner, folgende Sitzung der Legislative ein:

Einladung zur nächsten Sitzung des Verbandsausschusses

Gemäß § 24 2. der Satzung des BTTV lade ich alle Mitglieder des Verbandsausschusses des BTTV herzlich ein zur

1. Sitzung des Verbandsausschusses

(VA 1/07-11)

am Samstag, 24. November 2007 um 10.00 h in Feucht

(Parkrestaurant, Sportheim des TSV, Seegersweg)

Vorläufige Tagesordnung

TOP 1: Begrüßungsformalitäten

TOP 2: Berichte und Informationen

a) aus dem Präsidium

b) aus der Geschäftsstelle

c) aus den Bezirken

d) über Entwicklungen in den Dachverbänden (DTTB, Südd.TTV, BLSV)

TOP 3: Themen aus dem Vorstandsbereich Finanzen

a) Situation im Haushaltsjahr 2007

b) Ausblick: Haushalt 2008

TOP 4: Themen aus den anderen Vorstandsbereichen

a) Sport

b) Öffentlichkeitsarbeit

c) Vereinsservice

d) Jugend

TOP 5: Behandlung von Anträgen

a) Entscheidung über die Dringlichkeit nicht fristgerecht eingegangener Anträge

b) Anträge auf Änderung von Ordnungen

c) Sonstige Anträge

TOP 6: Verschiedenes

Anträge, die beim Verbandsausschuss behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 19. Oktober 2007 in der Geschäftsstelle des BTTV eingegangen sein.

Später eingehende Anträge können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Claus Wagner, Präsident



Auftakt zur "DTTL - Deutsche Tischtennis Liga" - mit Timo Boll, Jan-Ove Waldner und Francisca Urrio aus DSDS

Am 16. August 2007 beginnt eine neue Zeitrechnung im deutschen Tischtennisport. Unter

www.dttl.tv werden zukünftig sämtliche Ligaspiele (Ausnahme: die Heimspiele von Werder Bremen) der höchsten deutschen Spielklasse im Herrentischtennis live und zeitversetzt in absoluter Fernsehqualität zu sehen sein. Zusätzlich fasst das Deutsche Sportfernsehen (DSF) ab dem 21.08. die Highlights des Spieltags immer dienstags um 14.00 Uhr in einem halbstündigen Magazin zusammen. Darüberhinaus wird der Sportsender an insgesamt vier Samstagen in einer einstündigen Sendung von den Play-Offs berichten. Das erste Topspiel der DTTL findet bereits am Samstag, den 18.08. statt. Europameister Timo Boll und Jungstar Dimitrij Ovtcharov feiern ihr Debüt für den deutschen Rekordmeister Borussia Düsseldorf. Gegen den TTC RhönSprudel Fulda-Maberzell treffen sie u. a. auf die lebenden Tischtennis-Legenden Jan-Ove Waldner und Jörgen Persson. Das exquisite Rahmenprogramm dieses Tischtennis-Leckerbissens gestaltet zum einen die aus "Deutschland sucht den Superstar" bekannte Sängerin Francisca Urio, die vor Spielbeginn die deutsche Nationalhymne interpretiert und in der Pause eines ihrer aktuellen Lieder singen wird. Zum anderen wird der zu den 20 besten Comedians in Deutschland gehörende Matze Knop auftreten, der u.a. als Prominenten-Parodist bekannt geworden ist.



Änderungen der Bestimmungen / Neues Handbuch

Satzung

Diese Änderungen wurden vom Verbandstag 2007 vorgenommen, wobei Aktualisierungen von Daten, Anpassungen an Vorgaben von außen sowie der Abschluss der Strukturreform die wichtigsten Ursachen bildeten.

Als Resultat werden u.a. zukünftig auch Geldstrafen im Lastschriftverfahren eingezogen und es kann in den Bezirken mehrere Revisoren für die Kreiskassen geben.



§ 2 Grundsätzliches

1. Status

Der Bayerische Tischtennis-Verband ist selbständiger Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).

Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) und im Süddeutschen Tischtennis-Verband e.V. (Südd. TTV). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom ~~10.12. 2007~~ 6. 2007~~5~~ und die des Südd. TTV in der Fassung vom ~~20.08. 2007~~ 5. 2007~~6~~ als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.

Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

7. Vertretung

Der BTTV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen oder durch einen der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten vertreten (~~Bürgerliches Gesetzbuch~~ BGB § 26). Der Präsident und die Vizepräsidenten zeichnen im Außenverhältnis einzeln bzw. weisen einzeln an bis zu einer Summe von EUR 5.000,00; über die Summe von EUR 5.000,00 hinaus zeichnen Präsident und Vizepräsident Finanzen oder einer der beiden zusammen mit einem anderen Vizepräsidenten bzw. einem bevollmächtigten Besonderen Vertreter (gemäß § 30 BGB) gemeinsam. Für die Teilnahme am Online-Banking kann das Präsidium im Innenverhältnis festlegen, welche Personen die Zugangsberechtigung erhalten sollen und damit unabhängig von einer Höchstgrenze Zahlungen anweisen dürfen.

8.3 Der BTTV erkennt den NADA-CODE in der Fassung vom 1. ~~11. 2006~~ 4. 2006~~4~~ einschließlich aller Anhänge als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Jahrbuch 2006~~4~~/2007~~6~~.

§ 4 Vorschriftenwerk

2. Ordnungen

Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Verbandsbetriebs.

Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen werden von den Legislativorganen auf Verbandsebene vorgenommen.

Diese Ordnungen sind:

- Wettspielordnung (WO)
- Finanzordnung (FO)
- Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
- Reisekostenordnung (RO)
- Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO)
- Versammlungsordnung (VO)
- Wahlordnung (WaO)
- Ehrenordnung (EO)
- Schiedsrichterordnung (SRO)

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) ist Bestandteil der Satzung. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

Die Jugendordnung (JO) ist eine Bestimmung des BTTV. Sie wird von der Verbandsjugendleitung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Legislativorgane des BTTV auf Verbandsebene. Sie regelt die Wahl der Personen, die durch den Verbandstag, Bezirkstag bzw. Kreistag in ihrer Funktion

bestätigt werden.

6. Geschäftsordnungen

Geschäftsordnungen regeln die Aufgaben und deren Verteilung für die Exekutivorgane sowie die Kompetenzen der jeweiligen Mitglieder. Sie treffen Festlegungen über das Zuziehen kooptierter Mitglieder gemäß § 18 Nr. 3.3.

Die Geschäftsordnungen regeln ferner die Einberufung.

Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der Vorstandsbereiche durch das Präsidium.

§ 11 Aufbringung der Finanzmittel

4. Abgaben der Mitgliedsvereine

...

Die Ordnungsgebühren und Geldstrafen sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung festgelegt und werden im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Sie können durch dortige Festlegung bei Erhebung durch Untergliederungen auch in deren jeweiligen Haushalt einfließen.

Ist ein nicht vorhersehbarer Finanzbedarf entstanden, der durch Beiträge und Gebühren nicht gedeckt werden kann, können die Legislativorgane auf Verbandsebene eine einmalige Umlage von den Mitgliedsvereinen beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch das Präsidium darzulegen und der Antrag auf eine Umlage zu begründen. Die Höhe der Umlage, die die Mitgliedsvereine als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf den jährlichen Beitrag pro Mitgliedsverein auf Verbandsebene (Verbandsbeitrag) nicht übersteigen.

§ 18 Status und Stimmrecht

4. Berufene Fachwarte

Berufene Fachwarte sind ordentliche Mitglieder des jeweiligen Fachgremiums auf Verbandsebene bzw. in den Untergliederungen. Die Berufung gilt längstens bis zum Ende der Legislaturperiode.

Die Berufung von Fachwarten in die Fachbereiche auf Verbandsebene erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des betreffenden Fachbereichs. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet das Präsidium.

Die Berufung von Fachwarten in den Untergliederungen erfolgt durch den Vorstand der jeweiligen Untergliederung auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Über die Abberufung eines Fachwartes entscheidet der Vorstand der jeweiligen Untergliederung.

9. Stimmrecht

Stimmrecht in den Legislativorganen kann nur von volljährigen, von den Mitgliedsvereinen schriftlich bevollmächtigten Vertretern bzw. volljährigen Verbandsangehörigen ausgeübt werden.

Die Ausübung des Stimmrechts (in Legislativ- und Exekutivorganen) einer Person ist bei folgenden Entscheidungen ausgeschlossen, wenn die Person oder ihr nahestehende Personen z.B. Ehegatte, Verwandte bzw. Organisationen z.B. Verein betroffen sind:

- Beschlussfassung über vertragliche Beziehungen und deren Inhalt zum BTTV
- Befreiung von Verbindlichkeiten
- Abberufung von einer Funktion
- Erteilung der Entlastung
- Sanktionsmaßnahmen.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots (§ 34 BGB) bleibt durch die Satzung unberührt.

§ 22 Verbandstag

~~6.2 Der Verbandsausschuss kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder dies für erforderlich halten. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Verbandsausschusses dies fordern.~~

7. Stimmrecht

Bei der Wahrnehmung der unter Nr. 5 genannten Aufgaben sind die ordentlichen Mitglieder des Verbandstags mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

~~Hauptamtliche und Honorarmitarbeiter haben in Legislativorganen kein Stimmrecht.~~

10. Beschlussfassung und Protokollierung

Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültig abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Verbands gilt § 3, für Beschlüsse zur Satzung gilt § 4 Nr. 1.

Über den Verlauf des Verbandstags und dessen Entscheidungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 23 Verbandshauptausschuss

2. Einberufung

Der Verbandshauptausschuss tritt in den Jahren ohne Verbandstag in der Regel in der ersten Hälfte des Monats Juli zur ordentlichen Jahresversammlung zusammen.

Er wird mindestens sechs Wochen vorher vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten gegenüber den Mitgliedern des Verbandshauptausschusses schriftlich sowie durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung einberufen.

Mindestens drei Wochen vor der Versammlung müssen den Mitgliedern Tagesordnung und Anträge bekannt gemacht werden.

Ein außerordentlicher Verbandshauptausschuss ~~muss einberufen werden~~ ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Verbandsausschusses dies ~~für notwendig halten~~ fördern. Die außerordentliche Tagung muss innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Votums stattfinden.

§ 25 Bezirkstag

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Bezirkstags sind

- der Beisitzer des Sportgerichts des Verbands,
- der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
- die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks,
- ~~die~~ der Bezirksrevisoren.

~~4.2 Der Bezirksrat kann einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen, wenn zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder dies für erforderlich halten. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Bezirksrats dies fordern.~~

4.3 Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn der ~~Der~~ Präsident kann nach Anhörung des Präsidiums die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstags fordern dies fordert.

§ 26 Bezirkshauptausschuss

1.3 Unabhängige Mitglieder

Unabhängige Mitglieder des Bezirkshauptausschusses sind

- der Beisitzer des Sportgericht des Verbands,
- der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks,
- die Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks,
- ~~die~~ der Bezirksrevisoren.

§ 27 Kreistag

~~5.2 Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder dies für erforderlich halten. Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstands dies fordern.~~

5.3 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn der ~~Der~~ Präsident kann nach Anhörung des Präsidiums die Einberufung eines außerordentlichen Kreistags fordern dies fordert.

5.4 Ein außerordentlicher Kreistag ist einzuberufen, wenn der ~~Der~~ Bezirksvorsitzende kann nach Anhörung des Kreisvorstands die Einberufung eines außerordentlichen Kreistags fordern dies fordert.

~~5.5 Ein außerordentlicher Kreistag kann jede der Aufgaben eines ordentlichen Kreistags übernehmen. Er kann einzelnen oder allen gewählten oder kommissarisch eingesetzten Fachwarten auf Kreisebene das Vertrauen entziehen und deren Funktion durch Wahlen neu besetzen.~~

§ 28 Organe der Exekutive

6. Geschäftsordnung

Alle Organe geben sich Geschäftsordnungen. Die Geschäftsordnungen der Fachbereiche bedürfen der Ratifizierung durch den zuständigen Vorstand, die der ~~Ratifizierung~~ Vorstandsbereiche durch das Präsidium bedürfen.

§ 29 Präsidium

4.4 Der Präsident ist Dienstvorgesetzter für die beim BTTV angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbands. Er kann die sich daraus ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise delegieren.

10.2 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit für Verträge und deren Inhalt in Personal- und Honorarangelegenheiten des BTTV obliegt ausschließlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB.

10.3 Der Geschäftsführer untersteht (ausgenommen das Arbeitsverhältnis mit dem BLSV betreffend) unmittelbar dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

10.4 Der Geschäftsführer nimmt die fachliche und disziplinarische Aufsicht für alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle im Rahmen der Arbeitsverhältnisse mit BTTV bzw. BLSV wahr.

~~10.4~~ 10.5 Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für alle Belange der EDV.

§ 55 Rechtsgrundlagen

4. In den unter Nr. 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen, wenn nicht zuvor sämtliche verbandsinternen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Er ist ebenfalls nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung ausgeschlossen.

~~Wird dieser Zusammenhang bestritten, entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit des Rechtsweges.~~

~~Gegen diese Entscheidung des Präsidiums ist Widerspruch beim Verbandsgericht des BTTV möglich.~~

§ 57 Organe der Gerichtsbarkeit

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- die Sportgerichte der Bezirke,
- das Sportgericht des Verbands,

- das Verbandsgericht.
Deren Aufgaben sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.

§ 58 Sportgericht des Bezirks

~~3. Aufgaben~~

~~Die Aufgaben des Sportgerichts des Bezirks sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.~~

§ 59 Sportgericht des Verbands

~~3. Aufgaben~~

~~Die Aufgaben des Sportgerichts des Bezirks sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.~~

§ 60 Verbandsgericht

1. Zusammensetzung

Das Verbandsgericht setzt sich aus

- dem Vorsitzenden,
 - fünf Beisitzern aus mindestens drei verschiedenen Bezirken
- zusammen.

Der Vorsitzende soll juristische Kenntnisse besitzen.

~~3. Aufgaben~~

~~Die Aufgaben des Sportgerichts des Bezirks sind in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung geregelt.~~

§ 63 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in dieser Form vom außerordentlichen Verbandstag am 16. Juli 2006 beschlossen und vom ordentlichen Verbandstag 2007 geändert.

Die Satzung wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungs Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Wettspielordnung

Durch Beschluss auf Ebene des DTTB hat sich die WO in den im Folgenden aufgeführten Punkten geändert.

Die Änderungen haben unter anderem zur Folge, dass eine Spielberechtigung nur dann erteilt wird oder weiterbesteht, wenn der Spieler mit der Veröffentlichung seiner Ergebnisse und seiner Fotos aus dem offiziellen Wettspielbetrieb einverstanden ist. Der geänderten Vorgabe wird durch Aktualisierung von Formularen und Online-Beantragungen sowie durch eine Zurverfügungstellung von Spielberechtigungslisten für alle Vereine Rechnung getragen. Nach Erhalt dieser Spielberechtigungsliste - Ende August/Anfang September 2007 - muss gemäß WO B 1.2 davon ausgegangen werden, dass flächendeckend in Bayern alle spielberechtigten Spielerinnen und Spieler mit der notwendigen Veröffentlichung einverstanden sind (Nachweis ist auf dem "Formblatt zur Bestätigung von Angaben in Zusammenhang mit der Spielberechtigung" möglich). Gemäß WO B 2.4 ist ein Verein zukünftig außerdem verpflichtet, Informationen bzgl. abgelehnter oder entzogener Spielberechtigungen dem betreffenden Spieler seines Vereins mitzuteilen.

WO A 6.3 (Streichung 6.3 und Korrektur der folgenden Nummerierung)

~~6.3 Der Leistungssportausschuss erlässt für Internationale Veranstaltungen in Deutschland und für Bundesveranstaltungen Ausführungsbestimmungen, durch die festgelegt wird, welche Materialien in welchem Umfang innerhalb und außerhalb des Spielraums (Box) verwendet werden müssen/dürfen und, sofern diese sich nicht aus den Internationalen Tischtennis Regeln A ergeben, welche Maße sie aufweisen müssen/dürfen. Falls erforderlich, bestimmt der Leistungssportausschuss auch, von welcher Beschaffenheit Materialien sein müssen. Der Leistungssportausschuss ist berechtigt, die von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ändern und zu ergänzen.~~

WO B 1.2 (Zusatz)

1.2 ...

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung ist außerdem das Einverständnis des Spielers zu folgenden Punkten:

- Veröffentlichung von Ergebnissen des Spielers von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 und deren Auswertung in jeglicher Form;
- Veröffentlichung von Fotos bzw. Filmaufnahmen des Spielers von offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen.

Der Verein bestätigt das Einverständnis des Spielers mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung.

WO B 2.4

2.4 Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

WO B 8

B 8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe WO B 2) über

1. die Erteilung der Spielberechtigung
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung
3. die Verweigerung der Genehmigung nach B 2.3 ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden - sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt - auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt B der WO, soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit B 2.3 oder B 5.5 handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind zu 1.

~~_innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine_ und
_innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine.~~

Beschwerdeberechtigt zu 2. und 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein.

Beschwerdeberechtigt zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen Mitgliedsverbände sowie die zuständigen Spielleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Wegen der Aktualisierung des Datums des NADA-Code sowie wegen der Aktualisierung der Querverweise nach Wegfall von WO A 6.3 und weiterer redaktioneller Änderungen hat sich der DTTB-Teil der WO auch in den Punkten A 3, A 6.1, F 3.2, 3.3, 3.8, 3.9 und 3.11 geändert.

Wegen der Aktualisierung der Ausführungsbestimmungen des Südd.TTV wird die entsprechende Passage in WO A 1 a gemäß Beschluss des Präsidiums angepasst.

WO A 1 a

...

Es gelten darüber hinaus die Ausführungsbestimmungen des Süddeutschen Tischtennis-Verbands in der Fassung vom ~~28.5.2006~~ 20. 5. 2007. Das Präsidium des BTTV beschließt über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Ausführungsbestimmungen des Südd. TTV in die Wettspielordnung des BTTV.

...

Der Verbandstag des BTTV hat darüber hinaus die folgenden Änderungen der WO beschlossen.

WO A 10.10 a

10.10 a Bei allen ~~Einzelturnieren Individualmeisterschaften gemäß A 11.1~~ werden in sämtlichen Altersklassen nach A ~~8.2 a 8.3~~ bis 8.15 die Individualwettbewerbe Einzel- ~~und Doppel~~ ~~sowie Gemischtes Doppel~~ ausgetragen. Zusätzlich kann noch das Gemischte Doppel ausgetragen werden.

~~Bei Kreiseinzelmeisterschaften kann im Jugend- und Schülerbereich auf das Gemischte Doppel verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Kreis.~~

Die Entscheidung über die Austragung der Individualwettbewerbe trifft auf Kreis- und Bezirksebene der jeweilige Vorstand, auf Verbandsebene der Vorstand Sport des BTTV für Erwachsene und Senioren und der Vorstand Jugend für den Jugendbereich. Bei Veranstaltungen gemäß A 11.3 trifft der Veranstalter die Entscheidung, welche Konkurrenzen (Einzel, Doppel oder Gemischtes Doppel) gespielt werden.

WO B 2.1 a

2.1 a Am Spielbetrieb des BTTV darf nur teilnehmen, wer Mitglied eines dem Bayerischen Landessport-Verband e.V. (BLSV) angeschlossenen Vereins ist ~~und als solches namentlich an den BLSV gemeldet wurde.~~

Alle Spielberechtigten eines Vereins sind auf der Spielberechtigungsliste zusammengefasst.

...

WO C 1.3 a

1.3 a Folgende Austragungssysteme sind im Bereich des BTTV für Einladungs- und offene Turniere zulässig:

WO C 1.3 f

1.3 f K.-o.-System mit vorgeschalteter Qualifikationsrunde

...

Dieses Austragungssystem ~~ist für alle Einzelmeisterschaften der Jugend bindend vorgeschrieben. Es wird~~ für die Durchführung der Jugendklassen bei offenen Turnieren empfohlen.

WO C 1.3 g (neu)

1.3 g Die Austragungssysteme bei offiziellen Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

WO G 4**G 4 Allgemeine Aufstiegsregelungen**

...

Zur Bayernliga der Jugend finden - falls notwendig - Aufstiegsspiele statt. Teilnahmeberechtigt sind die Bezirks-Mannschaftsmeister. Aus dem Bezirk Oberbayern sind zwei Mannschaften teilnahmeberechtigt (bei einer ungeteilten 1. Bezirksliga die an den Plätzen 1 und 2 stehenden Mannschaften). Verzichtet eine an den Aufstiegsspielen teilnahmeberechtigte Mannschaft, so kann sie durch die nächstfolgenden Mannschaften ersetzt werden. Werden nach dem Aufstiegsturnier noch Mannschaften zur Auffüllung der Spielklasse benötigt, so entscheidet der FB Wettkampfsport über die Modalitäten.

Der folgende Text in G4 ist ab der Spielzeit 2008/2009 gültig:

In allen bayerischen Spielklassen kann in Ergänzung der allgemeinen Abstiegs- und Aufstiegsregelungen (G2 bis G5) fakultativ auch ein Relegationsverfahren zur Ermittlung von zusätzlichen Aufsteigern bzw. zur Auffüllung der übergeordneten Spielklassen eingeführt werden.

Diese Verfahren kann wahlweise auch getrennt in Herren-, Damen-, Jungen- bzw. Mädchenligen eingeführt werden.

Die Entscheidung über die Einführung trifft für die Verbandsebene der Vorstand Sport, für die Bezirksebene der Bezirksrat und für die Kreisebene der Kreistag.

Weitere Einzelheiten sind in entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu regeln.

WO G 5**G 5 Zusätzlicher Aufstieg**

Werden zur Auffüllung einer Spielgruppe auf den Sollstand über den normalen Aufstieg (G 4) hinaus zusätzlich Mannschaften benötigt, so werden diese bei entsprechender Meldung im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm in folgender Reihenfolge herangezogen:

1. Bester Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe und - gleichberechtigt - Mannschaften, die sich freiwillig in eine tiefere Liga einreihen ließen.
2. Dritte Mannschaft der normalen Aufstiegsqualifikation (Endtabelle bei einer untergeordneten Liga).
3. Sind zwei Ligen untergeordnet, steigen beide Tabellenzweiten ohne Entscheidungsspiel auf. Bei mehr als zwei untergeordneten Ligen steigen nach einem Entscheidungsturnier nur so viele Mannschaften auf, bis die Sollstärke der Liga erreicht ist.
4. Zweitbesten Absteiger aus der aufzufüllenden Spielgruppe.
5. Weitere Mannschaften analog unter 2.

6. Weitere Mannschaften analog unter 3., jedoch Tabellendritten

~~7.~~ Verzichtende Mannschaften werden in dieser Reihenfolge übersprungen.

WO H 4**H 4 Austragungssystem**

Der Pokalwettbewerb wird grundsätzlich ohne vorheriges Setzen nach dem K.-o.-System ausgetragen. Jede Runde wird frei ausgelost, es ist jedoch zulässig, dass einschließlich bis zum Achtelfinale verschiedene Lostöpfe nach geographischen Gesichtspunkten gebildet werden können. Soweit es sich nicht um Endrunden auf einer Ebene handelt, hat auf allen Ebenen der klassentiefere Verein Heimrecht. Um im 2. Durchgang einer Ebene (auch bei Endrunden z.B. für Kreisliga-Pokalmeister auf Bezirksebene) auf eine der Zahlen 2, 4, 8, 16 usw. zu kommen, werden im 1. Durchgang Freilose vergeben. Eine Erweiterung des K.-o.-Systems für die ausgeschiedenen Mannschaften auf Kreis- und Bezirksebene zwecks zusätzlicher Ermittlung einer Reihenfolge ist zulässig. In den Kreisen und Bezirken, in denen die Erweiterung beschlossen wurde, ist die Teilnahme daran ebenfalls Pflicht.

Bei der Ermittlung der Bayerischen Pokalmeister kann nach Maßgabe des Fachbereichs Mannschaftssport bzw. des Fachbereichs Wettkampfsport ein anderes Austragungssystem gewählt werden.

Finanzordnung

Änderung der Finanzordnung gemäß Beschluss des Verbandstags; künftig vereinheitlichte Summen in den Untergliederungen zur maximalen Bezuschussung von offiziellen Veranstaltungen.

Anhang

1.2 Einzelveranstaltungen auf Bezirks- bzw. Kreisebene

Die Bezirke und Kreise können gemäß Beschluss des jeweiligen Vorstands jeweils einzelne offizielle Veranstaltungen bis zu einer Höhe von max. ~~EUR 75,- auf Kreisebene bzw. max. EUR 100,- auf Bezirksebene~~ bezuschussen.

Beitrags- und Gebührenordnung

Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung gemäß VT-Beschluss dahingehend, dass zukünftig auch die Strafen per Einzugsermächtigung eingezogen werden.

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet, ~~und Sie~~ enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (Abschnitte C und D) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

RVStO

Änderungen der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) beim Verbandstag u.a. mit dem Wegfall zusätzlicher "Bagatellkosten" bei Ordnungsgebühren und neuen Vorschriften für die Veröffentlichung von Urteilen. Die RVStO ist ab sofort Bestandteil der Satzung!

Einzufügen vor dem Inhalt

Präambel

Die Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung ist Bestandteil der Satzung des BTTV. Sie kann durch die Legislativorgane auf Verbandsebene mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 21 Urteil

(1) Ein Urteil muss schriftlich ergehen und den Beteiligten zugestellt werden. Es muss mindestens enthalten

1. den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt,
2. die auf den Sachverhalt angewandten Bestimmungen,
3. die Feststellungen, die zur Entscheidung führten,
4. die Begründung der Entscheidung,
5. eine Entscheidung über die Kosten und wer diese zu tragen hat (s. § 23) und
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Urteile des Verbandsgerichts, des Sportgerichts des Verbands und der Sportgerichte der Bezirke werden den Gliederungen des BTTV zugestellt auf der Homepage des BTTV veröffentlicht. Ein Hinweis auf neue Veröffentlichungen ergeht an die Vorsitzenden der Gerichte.

~~Über eine Veröffentlichung als amtliche Mitteilung des BTTV entscheidet der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit auf Antrag des Vorsitzenden des betreffenden Gerichts oder eines Mitglieds des Verbandsausschusses.~~

(3) Urteile des Verbandsgerichts sind innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig. Sie können allenfalls auf dem Wege des Wiederaufnahmeverfahrens angefochten werden.

§ 28 Allgemeines

...

(3) Über dringend gebotene Ausnahmen entscheidet auf Antrag von Organen, Gremien, Mitarbeitern oder Vereinen der zuständige Vorstandsbereich.

~~(4) Neben den Ordnungsgebühren hat der Betroffene auch die durch sein Versäumnis entstandenen Kosten zu tragen.~~

~~(5)~~ (4) Ordnungsgebühren werden - wenn nicht anders erwähnt - von zuständigen Organen (O), Gremien (G), Fachwarten (F) oder der Geschäftsstelle (GS) auferlegt. Sie sind folgendermaßen gestaffelt nach dem Alter und der Ebene des Spielbetriebs

- Kreisebene Jugend KJ
- Bezirksebene Jugend BJ
- Verbandsebene Jugend VJ
- Kreisebene Erwachsene KE
- Bezirksebene Erwachsene BE
- Verbandsebene Erwachsene VE.

§ 48 Geldstrafe

(1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.

(2) ~~Die Rechnungsstellung erfolgt~~ Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Die Bezahlung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung auf einer der auf der Rechnung angegebenen Konten zu erfolgen. Für Geldstrafen, die gegen einen Verbandsangehörigen verhängt werden, haftet dessen Verein, bei Vereinswechsel der neue Verein.

Wahlordnung

Änderung der Wahlordnung gemäß Beschluss des Verbandstags, wodurch mehrere Bezirksrevisoren wählbar sind.

H Wahlen und Bestätigungen anlässlich eines Bezirkstags

3. Fachwarte auf Bezirksebene

- 3.1 Wahl der unabhängigen Mitglieder
 - 3.1.1 Beisitzer des Sportgerichts des Verbands
 - 3.1.2 Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirks
 - 3.1.3 5 Beisitzer des Sportgerichts des Bezirks
 - 3.1.4 Bezirksrevisorenen

Ehrenordnung

Änderung der Ehrenordnung gemäß Beschluss des Verbandstags.

J Ausführungsbestimmungen

1.4 zu A 2. - A 6., A 8. und C 6. von ~~Fachwarten auf Verbandsebene~~ Mitgliedern der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Präsidiums:

Schiedsrichterordnung

Änderungen der Schiedsrichterordnung gemäß Beschluss des Verbandstags.

B Organisation

2.1 Bezirksschiedsrichter (BSR), die eine Prüfung auf Bezirksebene mit Erfolg nach den Prüfungsrichtlinien abgelegt haben. Sie erhalten einen SR-Ausweis des BTTV. Ein BSR bleibt nur Mitglied der SR-Vereinigung, wenn er innerhalb von zwei Jahren mindestens vier SR-Einsätze als OSR bzw. SR am Tisch und den Besuch einer BSR-Fortbildung nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Schiedsrichterwesen.

2.2 Verbandsschiedsrichter (VSR), die als Bezirksschiedsrichter eine Prüfung auf Verbandsebene unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des DTTB mit Erfolg abgelegt haben. Ein VSR muss innerhalb von zwei Jahren sechs Einsätze als OSR bzw. SR am Tisch nachweisen.

~~Jeder VSR muss einmal im Jahr an einer Fortbildungsmaßnahme (alle drei Jahre VSR-Fortbildung und in den folgenden Jahren entweder DTTB-SR-Fortbildung oder BSR-Fortbildung) teilnehmen. Des Weiteren muss er im Überwachungsturnus von drei Jahren 10 SR-Einsätze nachweisen. Verbandsschiedsrichter (VSR) müssen jährlich an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, die vom SR-Ausschuss festgelegt wird und zu der schriftlich eingeladen wird.~~

H Ehrungen

1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrenordnung des BTTV.

~~Für 25-jährige, 40-jährige bzw. 50-jährige Mitgliedschaft in der Bayer. Schiedsrichtervereinigung können von der SR-Vereinigung besondere Ehrungen vorgenommen werden.~~

3. Aktive Schiedsrichter sind die SR, die die Voraussetzungen nach Buchstabe B der Schiedsrichterordnung erfüllen.

I Ordnungsgebühren gegen Schiedsrichter

1. Gegen Schiedsrichter

Der Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) bzw. der zuständige Bezirksschiedsrichterobmann (BSRO) kann dem SR unter Haftung des Vereins, der den SR meldet, eine Ordnungsgebühr gemäß § 42 RVStO auferlegen, wenn

Durchführungsbestimmungen

Änderungen der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend

Wegen der umfangreichen Änderungen u.a. wegen Einführung von Wettbewerben der Schüler C wird auf eine detaillierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet und auf den kompletten Neudruck (Internet und Versand im August) verwiesen.

Änderung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Senioren gemäß Beschluss des Vorstands Sport mit Anpassung des Spielsystems bei männlichen Seniorenmannschaftswettbewerben sowie weiteren Aktualisierungen.

I. Mannschaftsspielbetrieb

A Allgemeines

4. Bei den Damen wird nach dem System WO D 9, bei den Herren nach dem System WO D 8.1~~7~~ gespielt.

C Vereinsranglisten

~~2. Bei der Mannschaftsaufstellung ist die Reihenfolge der jeweiligen Vereinsrangliste zu beachten, soweit nach dem System D 7 gespielt wird.~~

~~3. Sollen Spieler mit Sperrenmerk gemäß WO G 13 zum Einsatz kommen, so sind sie stärkegemäß einzureihen, und eine gesonderte Vereinsrangliste für Senioren an den Bezirk einzureichen. Die Genehmigung obliegt dem Bezirk. Eine Veränderung der Reihenfolge der übrigen Spieler gemäß gültiger Vereinsrangliste ist nicht zulässig.~~

II. Einzelspielbetrieb

C Bayerische Einzelmeisterschaften

7. Auslosung

a) Die Auslosung wird vom BTTV durchgeführt. Für die Auslosung der gesetzten Spieler gelten die Regelungen von WO C 4 ~~4~~ und C 5.2 sinngemäß.

Änderung der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen gemäß Beschluss des Vorstands Sport und des Vorstands Jugend.

Grund für die Änderungen sind u.a.

- ein neuer Austragungsmodus des Südd. Qualifikationsturniers zur DEM D/H

- Einbeziehung der Veranstaltungen für die Schüler C

- Präzisierungen in manchen Passagen

Wegen der umfangreichen Änderungen wird auf eine detaillierte Darstellung an dieser Stelle verzichtet, da der vorgesehene Rahmen gesprengt werden würde. Durch den Austausch der gesamten Durchführungsbestimmung ist eine aktuelle Version gewährleistet.

Sämtliche aktualisierten Bestimmungen sind im [Downloadbereich der BTTV-Homepage](#) abrufbar. Alle Vereine, alle Fachwarte und alle Schiedsrichter erhalten zudem sämtliche Änderungen seit dem letzten Verbandstag in gedruckter Form per Post zugeschickt - die empfangenen Seiten müssten lediglich gegen die betreffenden alten Seiten im Handbuch ausgetauscht werden, wodurch das Handbuch auf den aktuellen Stand gebracht wird.

bayern tischtennis online: Neue Ausgabe

In der neuen Ausgabe von [bayern tischtennis online](#) steht die große Vorschau auf die Saison 2007/2008 an - mit Ausblicken von der 1. Bundesliga Herren bis hin zu den Bayernligen. Dazu gibt es alle Heimspiel-Termine der Erst- und Zweitbundesligisten sowie alle Aufgebote der bayerischen Teams in den höheren Spielklassen. Viel Spaß beim Lesen - und einen schönen Urlaub, denn das nächste bayern tischtennis online erscheint erst wieder am 5. September.



Neue Vereine im BTTV

6/04/038 ASV Möhrendorf 1947 e.V., Mittelfranken, Kreis Erlangen
 7/01/044 SV Rot-Weiss Daxberg 1946 e.V., Unterfranken, Kreis Aschaffenburg
 7/03/044 TSV Neuhütten, Unterfranken, Kreis Main-Spessart
 7/08/039 TSV Prosselsheim 1965 e.V., Unterfranken, Kreis Kitzingen



schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke ANGEBOTE 32. KW 2007

Abonnieren Sie unseren NEWSLETTER:

<http://www.schoeler-micke.de/?newsletter>

Bestellungen: 0231.95 88-55 oder <http://www.schoeler-micke.de>



 Hier ein Ausschnitt aus unseren Angeboten:

+++ andro Revolution C.O.R. 1.8/2.0/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 112270, bisher 34,90 EUR, jetzt nur 19,90 EUR!
 Sie sparen 15,00 EUR!

+++ andro MAXCELL Supersponge 2,0/2,2/2,4/2,6 rot/schwarz
 Art.-Nr.: 112211, bisher 33,00 EUR, jetzt nur 14,90 EUR!
 Sie sparen 18,10 EUR!

+++ Butterfly Sriver-FX 1.5/1.7/1.9/2.1/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 110200, bisher 31,90 EUR, jetzt nur 21,90 EUR!
 Sie sparen 10,00 EUR!

+++ Stiga CARBO SOUND 1,7/2,0/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 110714, bisher 33,90 EUR, jetzt nur 24,90 EUR!
 Sie sparen 9,00 EUR!

+++ Joola MAMBO 1,5/1,8/2,1/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 110302, bisher 29,90 EUR, jetzt nur 20,90 EUR!
 Sie sparen 9,00 EUR!

+++ Tibhar Rapid 1.6/1.8/2.0/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 110416, bisher 26,90 EUR, jetzt nur 19,90 EUR!
 Sie sparen 7,00 EUR!

+++ TSP BJORN 1,5/2,0/max rot/schwarz
 Art.-Nr.: 111011, bisher 37,90 EUR, jetzt nur 29,90 EUR!
 Sie sparen 8,00 EUR!

+++ andro Super Core ALL gerade/konkav/anatomisch
Art.-Nr.: 102250-52, bisher 35,00 EUR, jetzt nur 21,90 EUR!
Sie sparen 13,10 EUR!

+++ andro Hülle "Alpha" schwarz-gelb
Art.-Nr.: 412270, bisher 11,00 EUR, jetzt nur 6,90 EUR!
Sie sparen 4,10 EUR!

schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke +++ schöler+micke

Newsletter abonnieren/abbestellen

Sollten Sie den Newsletter bestellen wollen, da Sie ihn ggf. bisher nur über andere weitergeleitet bekommen haben, oder sollten Sie ihn abbestellen wollen, dann können Sie dies über den folgenden Link machen: [Newsletter abonnieren/abbestellen](#).

Jeder Mitgliedsverein, jeder Fachwart und jeder Schiedsrichter bekommt laut der Satzung des BTTV § 5.3 die amtlichen Mitteilungen per Newsletter zugeschickt, weshalb für diesen Adressatenkreis keine Möglichkeit besteht, den Newsletter abzubestellen.

